

15./II. 1917

129

• Weitere Freigabe von Garnen. Am 15. Februar ist ein Nachtrag zur Bekanntmachung vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A.), erschienen, durch welche die zum Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften freigegebenen Mengen an wollenen und wollhaltigen Strickgarnen wiederum erhöht worden sind. Es sind nunmehr 60 v. H. der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften befanden, zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben, mindestens jedoch 25 Kg. Als Bedingung der Freigabe ist die Vorschrift bestehen geblieben, daß der Verkaufspreis der einzelnen Sorten nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis. Weitere Freigaben von Strickgarnen sind für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen worden; Einzelanträge auf Freigabe können jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.